

M. Eng. Kathi Schwarzkopp
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

zugelassen für das Land Mecklenburg-Vorpommern als
Vermessungsstelle nach § 5 Abs 2 Nr. 4 GeoVermG M-V



Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der Vermessungsstelle
106-2022

Datum: 07.07.2022
Bearbeiter: Schwarzkopp
Anschrift: Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick
Durchwahl: 039741 899 179

Vermessungsobjekt:

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| Gemeinde: | Zinnowitz, Ostseebad |
| Gemarkung: | Zinnowitz |
| Flur: | 14 |
| Flurstück: | 70 |
| Lagebezeichnung: | Trassenheider Straße 3 |

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

**Gesucht werden die Erben von Frau Irma Haefke geb. Knuth geb. am 05.11.1921
für das Flurstück 69 der Flur 14 in der Gemarkung Zinnowitz.**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: **Montag - Freitag von 08:00Uhr - 16:00Uhr**

in der Zeit vom **10.08.2022 bis zum 10.09.2022**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 26.07.2022 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt, Internet)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs, Internet)

.....
Ort, Datum Unterschrift

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.07.2022 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 26.07.2022 gez. Lachnit

